

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

18 L 930/15.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Deis und Kellmann, (Gerichtsfach K 1107), Richard-Wagner-
Straße 14, 50674 Köln,
Gz.: K212/15/ K,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5901126-438,

Antragsgegnerin,

wegen Abschiebungsandrohung

hat die 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 22.05.2015

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht
als Einzelrichterin

Breiler

beschlossen:

- 2 -

Die aufschiebende Wirkung der Klage 18 K 2074/15.A gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 26.02.2015 unter Ziffer 2 verfügte Abschiebungsanordnung nach Ungarn wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

G r ü n d e

Der sinngemäße Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage 18 K 2074/15.A gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 26.02.2015 unter Ziffer 2 verfügte Abschiebungsanordnung nach Ungarn anzuordnen,

ist zulässig und begründet, § 34a Abs. 2 AsylVfG i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO.

Die vorzunehmende Abwägung zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse und dem Interesse des Antragstellers, vorerst von Abschiebungsmaßnahmen verschont zu bleiben, fällt zugunsten des Antragstellers aus.

Bei der hier allein gebotenen summarischen Prüfung kann nicht abschließend festgestellt werden, ob sich der angefochtene Bescheid als rechtmäßig oder rechtswidrig erweisen wird. Insoweit muss voraussichtlich einer weiteren Aufklärung im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben, ob das Asyl- und Aufnahmeverfahren in Ungarn systemische Schwachstellen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-Verordnung aufweist, die einer Überstellung des Antragstellers nach Ungarn entgegenstehen. Nach den aktuellen Auskünften zur Asylpraxis in Ungarn bestehen hierfür zumindest erhebliche Anhaltspunkte.

Abzustellen ist insoweit auf diejenigen Umstände, die auf die Situation des Antragstellers zutreffen,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 7.3.2014 - 1 A 21/12 -, Juris.

Der Antragsteller ist dem Personenkreis der Dublin-Rückkehrer zuzurechnen, die vor ihrer Ausreise aus Ungarn dort bereits einen Asylantrag gestellt haben und dann in die Bundesrepublik Deutschland weitergereist sind. Hinsichtlich dieses Personenkreises bestehen ernst zu nehmende Anhaltspunkte für eine systemisch willkürliche und unverhältnismäßige Inhaftierungspraxis, die gegen Art. 4 EU-GR-Charta bzw. Art. 3 EMRK verstößt. Nach den aktuellen Erkenntnissen wird bei Dublin-Rückkehrern von der gesetzlich vorgesehenen Inhaftierungsmöglichkeit nahezu flächendeckend und ohne eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung Gebrauch gemacht, wobei sowohl hinsichtlich des Verfahrens der Haftanordnung als auch hin-

- 3 -

sichtlich der Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Haftanordnung Anhaltspunkte für eine grundrechtsverletzende, willkürliche und nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügende Inhaftierungspraxis bestehen,

UNHCR vom 30.9.2014 an das VG Düsseldorf in dem Verfahren 13 K 501/14.A zu Fragen 3 und 4 (S. 2) sowie Frage 11 (S. 6ff.); Pro Asyl vom 30.10.2014 an das VG Düsseldorf in dem Verfahren 13 K 501/14.A zu Fragen 3b) (S. 2), Frage 9 (S. 8) und Frage 11 (S. 9 f); vgl. auch Hungarian Helsinki Committee, Information Note on Asylum-Seekers in Detention and in Dublin Procedures in Hungary, Mai 2014.

Das erkennende Gericht schließt sich insoweit der Rechtsprechung an, die auf der Grundlage der neueren Erkenntnisse zu der Situation in Ungarn ergangen ist,

VG Köln, Beschlüsse vom 19.5.2015 - 3 L 1057/15.A -, vom 13.5.2015 - 17 L 1092/15.A -, vom 29.4.2015 - 1 L 593/15.A - und vom 12.03.2015 - 17 L 348/15.A -, VG Wiesbaden, Beschluss vom 19.5.2015 - 2 L 54/15.Wi.A -; VG Bremen, Beschluss vom 1.4.2015 - 3 V 145/15 -, Juris (mit umfangreichen Nachweisen zur anderen Ansicht),

und nach der ernst zu nehmende Anhaltspunkte für systemische Schwachstellen des Asyl- und Aufnahmeverfahrens in Ungarn bestehen, mit der Folge, dass im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes des Aussetzungsinteresse des Antragstellers das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

Breiler



Beglaubigt
Bierans, VG-Beschäftigter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle